

Ergänzende Bedingungen

der HofEnergie+Wasser GmbH

zur

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung (EB ND und MD)

Vorbemerkung

Bisher erfolgten der Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden“ (AVBGasV). Auch mit Sonderkunden wurde oft die AVBGasV als Vertragsgrundlage vereinbart oder wurden entsprechende Regelungen getroffen. Die AVBGasV wurde mit Wirkung zum 08. November 2006 durch die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (NDAV) vom 29. Oktober 2006 (Bundesgesetzblatt 2006, Teil I, Seiten 2477 ff) abgelöst. Diese regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen die Stadtwerke (nachfolgend Netzbetreiber genannt) jedermann an ihr Niederdrucknetz anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Gas zur Verfügung zu stellen haben. Die NDAV ist Bestandteil der Rechtsverhältnisse über den Netzanschluss (Netzanschlussvertrag) und die Anschlussnutzung (Anschlussnutzungsvertrag) in Niederdruck.

Die NDAV gilt in Niederdruck für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Netzanschlussverträge und ist auch auf alle Anschlussnutzungsverträge in Niederdruck anzuwenden, die vor Inkrafttreten der NDAV bestanden. Sie gilt nicht für den Netzanschluss von Anlagen zur Erzeugung von Gas.

Die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen konkretisieren in Verbindung mit den „Technischen Anschlussbedingungen“ und den Preisblättern, abrufbar unter

www.stadtwerke-hof.de

die NDAV, gelten aber auch, soweit nicht anderes vereinbart ist, für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung in Mitteldruck.

I. Netzanschluss

1. Beauftragung des Netzanschlusses (§ 2 und § 4 NDAV)

- 1.1 Die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung des vom Netzbetreiber hierzu zur Verfügung gestellten Anschlussnutzungsvertrages schriftlich beim Netzbetreiber zu beauftragen.
- 1.2 Der Netzanschlussvertrag einschließlich des Datenblattes sind vom Anschlussnehmer auszufüllen und der unterschriebene Netzanschlussvertrag – zusammen mit einer maßstabsgerechten Grundrisszeichnung sowie einem amtlichen Lageplan mit dem Maßstab 1:250, 1:500 oder 1:1000 – an den Netzbetreiber zurückzusenden.
- 1.3 Die Übersendung des ausgefüllten Netzanschlussvertrages durch den Anschlussnehmer gilt als Auftrag an den Netzbetreiber zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses.
- 1.4 Der Netzbetreiber wird den Auftrag prüfen, insbesondere in technischer Hinsicht. Bei Annahme des Auftrages wird er den Anschlussnehmer hierüber durch die Übersendung eines vom Netzbetreiber unterzeichneten Exemplars des Netzanschlussvertrages unterrichten und ihn dabei über die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, der Inbetriebnahme der Kundenanlage und die Höhe des Baukostenzuschusses informieren.
- 1.5 Weiter teilt er dem Anschlussnehmer den voraussichtlichen Ausführungszeitraum und Zeitbedarf für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses mit. Verzögerungen bei der Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, die vom Netzbetreiber nicht zu vertreten sind, führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfristen.

2. Netzanschluss (§§ 5 bis 8 NDAV)

- 2.1 Jedes Grundstück, das eine eigene wirtschaftliche Einheit bildet, was insbesondere dann der Fall ist, wenn diesem Grundstück eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen. Ausnahmen gelten nur bei berechtigtem Interesse des Anschlussnehmers, die er dem Netzbetreiber in Textform nachzuweisen hat.

- 2.2 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Trasse des Netzanschlusses auf seinem Grundstück dauerhaft zugänglich zu halten. Insbesondere sind Überbauungen und -pflanzungen der Trasse unzulässig, wenn hierdurch der Zugang zum Netzanschluss oder die Betriebssicherheit des Netzanschlusses beeinträchtigt werden könnte.
- 2.3 Als Änderung eines Netzanschlusses gilt insbesondere der Austausch des Druckregelgeräts oder sonstiger Einrichtungen gegen stärkere, die Verstärkung des Leitungsquerschnitts sowie der Absperrreinrichtungen.
- 2.4 Wird der Netzanschlussvertrag beendet, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss von seinem Verteilernetz zu trennen.

3. Kosten und Preise für den Netzanschluss (§ 9 NDAV)

- 3.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber insbesondere die Kosten für die
- a) erstmalige Herstellung des Netzanschlusses (Standardanschluss),
 - b) Änderung des Netzanschlusses, sowie
 - c) Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Netzanschlusses.

Die Kosten nach lit. a) berechnet der Netzbetreiber nach den hierzu im Preisblatt ausgewiesenen Pauschalsätzen, die Kosten nach lit. b) und c) nach tatsächlichem Aufwand, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

- 3.2 Bei der Ermittlung der Hausanschlusslänge ist grundsätzlich der Abstand zwischen der Übergabestelle des Gebäudes bzw. des Grundstücks und der Straßenmitte maßgebend.
- 3.3 Bei einem Netzanschluss, der nach Aufwendung, Art, Dimension, Lage oder aus sonstigen Gründen (z.B. besondere Erschwernisse aufgrund der Bodenverhältnisse oder Mehrlängen) von Standardanschlüssen abweicht (Sonderanschluss über 25Meter bzw. DN50) , kann der Netzbetreiber, neben den im Preisblatt genannten Pauschalsätzen für Standardanschlüsse, ein zusätzliches Entgelt vom Anschlussnehmer nach Aufwand oder Pauschalsätzen nach dem Preisblatt verlangen.

- 3.4 Ein Sonderanschluss liegt insbesondere dann vor, wenn die tatsächlichen Kosten für die Errichtung des Sonderanschlusses die Pauschalsätze für einen Standardanschluss um mehr als 25 % übersteigen.
- 3.5 Bei HA – Längen über 35 Meter muß ein Übergabeschrank an der Grundstücksgrenze errichtet werden.
- 3.6 Sobald der Netzbetreiber Kenntnis von den kostenerhöhenden Umständen hat, wird er den Anschlussnehmer hierüber informieren.

II. Baukostenzuschuss (§§ 11, 29 NDAV)

1.1 Der Anschlussnehmer zahlt der HEW HofEnergie+Wasser GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Verteilungsleitungen, und Druckreglerstationen einschließlich der notwendigen Zuführungsleitungen, unabhängig von der jeweiligen Druckstufe.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

1.2 Von den Kosten gemäß Ziffer 1.1 Abs. 2 werden ggf. vorweg die den Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt.

Die verbleibenden Kosten werden nach dem Verhältnis, in dem die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die von den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen (oder auf Grund der Verstärkung) insgesamt vorgehalten werden können, aufgeteilt.

1.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarfkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 Prozent dieser Kosten. Für einzelne Versorgungsbereiche kann dieser Vomhundertsatz ermäßigt werden, wenn und soweit eine angemessene Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss für die darüber versorgten Tarfkunden vorzuhaltenden Leistungen unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

$$\text{BKZ} = 0,5 \cdot K \cdot (P_v/P_g)$$

Dabei bedeuten:

BKZ = Baukostenzuschuss

K = Kostenmasse gem. 1.1 und 1.2

P_v = Die am Hausanschluss vorzuhaltende Leistung (zu erwartende, gleichzeitig benötigte Leistung in kW) unter Berücksichtigung der Durchmischung.

P_g = Die Summe der vL für alle der Versorgung der Tarfkunden - einschließlich der noch zu erwartenden Tarfkunden - dienenden Hausanschlüsse.

Die am Hausanschluss vorzuhaltende Leistung (P_v) kann für vergleichbare Anschlussfälle (z.B. Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus usw.) von der HEW HofEnergie+Wasser GmbH aufgrund von durchschnittlichen Erfahrungswerten vereinheitlicht der BKZ-Berechnung zugrunde gelegt werden, um die Antragsabwicklung zu vereinfachen.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen

Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

1.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird.

Als Veränderung gilt z.B. die Herstellung eines neuen, leistungsstärkeren Hausanschlusses.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.1 bis 1.3.

1.5 Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.04.1980 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, bemisst sich der Baukostenzuschuss, abweichend von den vorstehenden Ziffern nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Baukostenzuschussregelung.

Auf der Grundlage der bis 31.03.1980 verwendeten Berechnungsmaßstäbe, können bei vergleichbaren Hausanschlüssen die variablen Bemessungsgrößen für die Baukostenzuschussberechnung mit Durchschnittswerten angesetzt werden um die Antragsabwicklung zu vereinfachen.

III. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Voraussetzung der Inbetriebsetzung

1.1 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage (Kundenanlage) findet statt nach der Fertigstellung eines neuen oder geänderten Netzanschlusses und ist unter Verwendung des vom Netzbetreiber hierzu zur Verfügung gestellten Vordrucks beim Netzbetreiber zu beantragen.

- 1.2 Voraussetzung für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist die Einhaltung der technischen Anforderungen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen.
- 1.3 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch ein in das Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen.
- 1.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist in der Regel von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten sowie des Baukostenzuschusses abhängig.

2. Kosten

- 2.1 Der Anschlussnehmer hat für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch den Netzbetreiber an diesen die im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätze zu bezahlen. Dies gilt auch für die nachträgliche Anbringung von zusätzlichen Mess- und Steuereinrichtungen, wenn dies durch das Verhalten des Anschlussnehmers veranlasst wurde.
- 2.2 Ist eine vom Anschlussnehmer beantragte Inbetriebsetzung durch den Netzbetreiber aufgrund bestehender Mängel der Kundenanlage nicht möglich, so kann der Netzbetreiber die Kosten für seinen vergeblichen Inbetriebsetzungsaufwand dem Anschlussnehmer nach Pauschalsätzen berechnen.
- 2.3 Die Kosten für die Auswechslung schadhafter Absperreinrichtungen, Isolierstücke, Hauptsperreinrichtungen und gegebenenfalls Druckregelgeräte vor den Messeinrichtungen werden nach Pauschalsätzen berechnet.
- 2.4 Für die Einstellung der Versorgung wegen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers gegen seine Verpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer Pauschalsätzen berechnen.

IV. Sonstige Pauschalen und Kosten

1. Neben den in den Abschnitten I. bis III. genannten Kosten und Pauschalen, kann der Netzbetreiber auch die sonstigen im Preisblatt angegebenen Kosten und Pauschalen vom Anschlussnehmer verlangen, wenn die jeweils zugrunde liegenden Sachverhalte vorliegen. Für im Preisblatt des Netzbetreibers nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder dessen mutmaßlichem Interesse vom Netzbetreiber erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Netzbetreiber die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

V. Voraus- und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses, den Baukostenzuschuss und sonstige Leistungen des Netzbetreibers vom Anschlussnehmer angemessene Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anschlussnehmer mit anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber in Rückstand ist oder eine vom Netzbetreiber über den Anschlussnehmer eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die berechtigte Besorgnis zulässt, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Netzanschlussvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
2. Abschlagszahlungen auf die Netzanschlusskosten kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer insbesondere dann fordern, wenn der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beim Netzbetreiber beauftragt hat, oder auf den Baukostenzuschuss bei größeren Objekten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteileranlagen.

VI. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

1. Die technischen Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich der Eigenanlage des Anschlussnehmers sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt.

VII. Fälligkeit, Zahlungen und Verzug (§ 23 NDAV)

1. Die vom Netzbetreiber nach seinem Preisblatt festgelegten Pauschalbeträge werden grundsätzlich mit dem Zeitpunkt des Endes der zugrunde liegenden Leistungserbringung fällig und sind spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung des Netzbetreibers zu bezahlen. Ist in der Rechnung ein Zahlungsdatum angegeben, ist dieses maßgebend, wenn es nicht vor dem Zahlungstermin nach Satz 1 liegt.
2. Der Anschlussnehmer kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung zahlt, worauf hiermit hingewiesen wird.
3. Der Verzugszins richtet sich nach § 288 BGB. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt dem Netzbetreiber vorbehalten.
4. Für Mahnungen kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer - neben Verzugszinsen und weitere Schäden des Netzbetreibers - Pauschalbeträge nach dem Preisblatt des Netzbetreibers berechnen.

VIII. Inkrafttreten

1. Die Ergänzenden Bedingungen treten mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe auf der Internetseite des Netzbetreibers in Kraft und gelten bis zu einer Änderung, die auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht wird.
2. Ziffer 1 gilt auch für die Technischen Anschlussbedingungen, die vom Netzbetreiber bereits an die zuständige Regulierungsbehörde mitgeteilt sind.